

Bestellung

HERBERT HARTGE GmbH & Co. KG
An der B 51

66701 Beckingen
Germany

Artikel Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis €
Fahrzeugtyp:		Kat:		
Fahrgestellnummer:		kW / PS:		
Erstzulassung:		Hubraum:		
zuzüglich Verpackung und Transport				

Stempel / Datum / Unterschrift

Bitte in Blockschrift schreiben

Name, Vorname _____

Firma _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon (tagsüber) _____

E-Mail _____



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen
Stand 01.07.2006

1. Geltung:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB'en) sind Bestandteil aller von HARTGE geschlossener Verträge, wenn in unseren Angeboten zum Abschluss solcher Verträge ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB'en hingewiesen wurde.

2. Vertragsangebot und Vertragsabschluss:

Ein Kauf- oder Werkvertrag mit HARTGE kommt erst dann zustande, wenn ein von HARTGE schriftlich abgegebenes verbindliches Angebot vom Käufer / Besteller angenommen wird. Diese Annahme durch den Käufer / Besteller kann auch mündlich erfolgen.

3. Lieferung und Lieferungsverzug:

Die Auslieferung gekaufter Ware erfolgt unverzüglich nach Geldeingang des Rechnungsbetrages bei HARTGE.

Bei Lieferung per Nachnahme unverzüglich nach Vertragsabschluss.

Soweit zum Verkauf angebotene Waren nicht vorrätig sind, wird auf die zu erwartende ungefähre Lieferzeit im Verkaufsangebot von HARTGE hingewiesen.

Bei Abschluss eines Werkvertrages (insbesondere Motor-, Fahrwerks-, Fahrzeugumbauten) wird ein Fertigstellungstermin im einzelnen verhandelt und vereinbart.

4. Zahlungs- und Versandbedingungen:

Es gilt der vertraglich vereinbarte Kaufpreis zuzüglich Verpackungs- und Frachtkosten und gegebenenfalls Versicherungskosten.

Soweit die verkaufte Ware auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als 66701 Beckingen versandt wird, geht die Gefahr (der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs der Sache) auf den Käufer über, soweit HARTGE die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Firma ausgeliefert hat.

Gekaufte Sachen werden generell unversichert versandt, soweit mit dem Käufer nicht ausdrücklich versicherter Versand vereinbart wurde. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Versicherung.

Der Versand erfolgt grundsätzlich gegen Vorkasse oder per Nachname.

Wurde Ware Kraft besonderer Vereinbarung auf Rechnung versandt, kommt der Käufer in Zahlungsverzug, wenn der in der Rechnung angegebene Zahlungstermin überschritten wird.

5. Eigentumsvorbehalt:

Die verkaufte Ware bleibt zur vollständigen Bezahlung Eigentum von HARTGE.

Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung (§ 950 BGB) ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung nimmt der Käufer für HARTGE vor. Die neue Sache dient der Sicherung der Forderung von HARTGE an den Käufer; jedoch nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht HARTGE gehörenden Waren steht HARTGE das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Waren.

Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an HARTGE abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung an einen anderen Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient der Sicherung von HARTGE nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.

Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht HARTGE gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur unter der Bedingung ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf HARTGE übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt!

Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung, jedoch nicht zu anderen Verfügungen über die Forderung, insbesondere nicht zur Abtretung ermächtigt. So lange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, wird HARTGE von der zustehenden Einzugsbefugnis keinen Gebrauch machen. Auf Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und ihnen die Abtretung anzuzeigen.

Der Eigentumsvorbehalt gem. den vorstehenden Bedingungen bleibt auch dann voll bestehen, wenn einzelne Forderungen des Käufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo anerkannt wird.

6. Gewährleistung:

a) Fahrzeugteile:

Bei Verkauf von Fahrzeugteilen gewährleistet HARTGE die Mängelfreiheit dieser Teile, insbesondere die Eignung für die nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung und, soweit eine solche nicht ausdrücklich vereinbart ist, die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und eine Beschaffenheit, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.

Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer eigenmächtig unsachgemäße Nachbesserungsarbeiten oder Veränderungen vorgenommen hat oder Fahrzeugteile unsachgemäß vom Käufer oder Dritten eingebaut wurden.

Das gleiche gilt, wenn Fahrzeugteile, die nicht ausdrücklich als „Rennsportteil“ verkauft worden sind, in Motorsportwettbewerben oder unter wettbewerbsähnlichen Bedingungen eingesetzt werden.

b) neue HARTGE-Motoren:

Für neue HARTGE-Motoren, die gegenüber dem Serienstandart leistungsgesteigert sind, wird eine Gewährleistung für die Dauer von 24 Monaten gegeben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum.

c) Neufahrzeuge:

Auf Neufahrzeuge des Fabrikates „HARTGE“ wird Gewährleistung für die Freiheit von Sachmängeln für einen Zeitraum von 24 Monaten gegeben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum.

d) Umbau von Kundenfahrzeugen:

Bei Umbau von Kundenfahrzeugen (Karosserie-, Fahrwerks-, Motorumbauten usw.) wird eine Gewährleistung für die Dauer von 12 Monaten ohne Kilometerbeschränkung auf diejenigen Teile gewährt, die ausgetauscht wurden oder Gegenstand der Bearbeitung waren. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum.

e) Gebrauchtfahrzeuge:

Auf Gebrauchtfahrzeuge welche von HARTGE in eigenem Namen verkauft werden, wird eine Gewährleistung für die Freiheit von Sachmängeln für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum.

Treten Mängel an den vorstehend unter a – e) aufgezählten Sachen auf, ist der Käufer / Besteller verpflichtet, diese Mängel unverzüglich schriftlich bei HARTGE anzuzeigen.

Gleiches gilt, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Einbau von gekauften Fahrzeugteilen oder die Vornahme von Umbaumaßnahmen Mängel an anderen Fahrzeugteilen / Fahrzeugfunktionen auftreten, welche nicht Gegenstand des Teileeinbaus / Umbaus usw. waren, sondern sich als Mangelfolgeschäden solcher Maßnahmen darstellen können.

Das Recht des Käufers / Bestellers ist bei Vorliegen eines Sachmangels auf die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) durch HARTGE beschränkt.

Dem Käufer / Besteller ist das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen von zwei oder mehr Nachbesserungsversuchen bezüglich des selben Mangels den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten bzw. von seinen sonstigen gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen.

Gewährleistungsarbeiten wegen Mangelhaftigkeit der oben unter a – e) aufgeführten Sachen dürfen ausschließlich durch HARTGE vorgenommen werden, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

Die Gewährleistung erlischt, wenn

- die im BMW-Kundendienstheft vorgesehenen Wartungsarbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- die Vorschriften der BMW-Betriebsanleitung missachtet wurden;
- das Fahrzeug oder Fahrzeugteile i.S. §6a ff bei Wettbewerbsfahrten eingesetzt wird oder wettbewerbsähnlich beansprucht wurde;
- das Fahrzeug in von HARTGE nicht genehmigter Weise technisch weiter verändert wurden.

7. TÜV-Abnahme:

Ein Anspruch des Käufers / Bestellers auf TÜV-Eintragung in den Kraftfahrzeugbrief nach eintragungspflichtigen Veränderungen an seinem Fahrzeug durch den Einbau von HARTGE-Teilen besteht nur bei dem TÜV, der das dazugehörige Teilegutachten erstellt hat.

8. Leistungs- und Erfüllungsort:

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche, von HARTGE gegenüber einem Käufer / Besteller eingegangenen Verpflichtungen ist 66701 Beckingen.

9. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Saarbrücken. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Saarbrücken.

10. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen, mit der gegebenenfalls unwirksamen Regelung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden weiteren Regelungen.